

Allgemeine Anforderungen an Lieferanten von Packmitteln (für Lieferungen in die Schweiz)

1 Sinn und Zweck

Dieses Dokument beschreibt gesetzliche und sonstige Anforderungen, denen das an Emmi gelieferte Verpackungsmaterial entsprechen muss.

2 Gültigkeit

Das vorliegende Dokument gilt für sämtliche Lieferungen von Verpackungsmaterial an Emmi. Die Erfüllung der Anforderungen ist Voraussetzung für Lieferungen von Verpackungsmaterial. Der Lieferant bestätigt die Anerkennung des Dokuments mit einer rechtsgültigen Unterschrift. Produktbezogene Ausnahmen und inhaltliche Abweichungen müssen in der jeweiligen Spezifikation beschrieben sein.

Die vorliegende Dokumentenversion verliert mit Zustellung und Anerkennung einer überarbeiteten Version Ihre Gültigkeit.

Im Sinne dieses Dokuments gelten als Packmittel jene mit direktem und/oder indirektem Lebensmittelkontakt (Abklatsch/Set-Off in Stapeln oder Rollen, Transfer über die Gasphase).

3 Rechtliche Grundlagen

In den nachfolgenden Abschnitten sind die rechtlichen Grundlagen für Packmittel aufgeführt. Bindend sind ausschliesslich jene Verordnungen (Richtlinien etc.) und Teile davon, in deren Geltungsbereich das gelieferte Verpackungsmaterial fällt.

3.1 Spielzeug

Spielzeuge (sofern Bestandteil einer Liefervereinbarung) sind in jeder der folgenden Richtlinien/Verordnung beschrieben. Es müssen die beschriebenen Anforderungen erfüllt werden:

- (a) "Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug" SR 817.044.1 vom 27.03.2002
- (b) 2009/48/EEC: "Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug"

3.2 Schweiz

- (a) "Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)" SR817.02 vom 23.11.2005
- (b) "Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände" SR 817.023.21 vom 23.11.2005, inklusive Abschnitt 8b Verpackungstinten Art. 26e-i

3.3 Europäische Union (EU)

- (a) 1935/2004/EC: "Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- (b) 10/2011/EU: "Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"

- (c) 75/324/EEC: "Richtlinie über Aerosolpackungen" inkl. Änderung 1994/1/EC
- (d) 2023/2006/EC: "Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"

3.4 USA (FDA, CFR 21 Chapter I, 01.04.2009)

- (a) 174.5 - 174.6: Indirect food additives: General
- (b) 175.105 - 175.390: Indirect food additives: Adhesives and components of coatings
- (c) 176.110 - 176.350: Indirect food additives: Paper and paperboard components
- (d) 177.1010 - 177.2910: Indirect food additives: Polymers
- (e) 178.1005 - 178.3950: Indirect food additives: Adjuvants, production aids, and sanitizers

4 Anforderungen an Packmittel

4.1 Qualität allgemein, Anforderungen an die Spezifikation

Lieferungen des Lieferanten haben den in den rechtsgültig unterzeichneten Produktspezifikationsblättern festgehaltenen, technischen, physikalischen, mikrobiologischen und chemischen Parametern der jeweiligen Produkte zu entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, in der Spezifikation sämtliche eingesetzten Rohmaterialien anzugeben, so dass diese eindeutig identifizierbar sind (z. B. Handelsnamen, verbindliche Rezepturnummern, Beschreibung chemischer Charakteristika).

Stoffe, für die nach den entsprechenden Vorschriften unter Punkt 3 „Rechtliche Grundlagen“ spezifische Migrationslimite gelten, sind in der Spezifikation anzugeben oder es ist zu bestätigen, dass solche Stoffe im Packmittel nicht enthalten sind (Alternativregelungen bedürfen der Absprache). Die Einhaltung geforderter Grenzwerte und deren Nachweise (siehe 4.6.) liegen in der Verantwortung des Herstellers (resp. des Lieferanten).

Halogenisierte Kunststoffe, z.B. PVC, PVDC sind verboten. Ausnahmen sind zu begründen und erfordern die schriftliche Freigabe von Emmi.

Sind im Packmittel Substanzen folgender Stoffgruppen enthalten, so sind diese in der Spezifikation immer anzugeben:

- Weichmacher - insbesondere Phthalate (DEHP, DINP, DIDP), ESBO, DEHA, Bisphenol A
- Primäre aromatische Amine

Kann der Lieferant aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit nicht mehr gewährleisten, ist Emmi unverzüglich und schriftlich zu informieren.

4.2 Qualitätsmanagement und Qualitätsstandards

Der Lieferant ist verpflichtet, die an Emmi gelieferten Produkte nach einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Qualitätsmanagement-Standards (u.a. BRC-IoP, FSSC

22000, IFS) herzustellen und Emmi den dementsprechenden Zertifizierungsnachweis periodisch unaufgefordert zukommen zu lassen.

Der Lieferant wendet zur Prüfung der Qualität anerkannte Prüfverfahren an, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zuverlässige und aussagefähige Prüfergebnisse gewährleisten. Die Ergebnisse der internen Qualitätsprüfung sind vom Lieferanten aufzubewahren (u.a. haftpflichtrechtliche Relevanz). Auf Verlangen von Emmi sind diese Ergebnisse fristgerecht auszuhändigen.

4.3 Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Produkte sind dementsprechend mit einer Loskennzeichnung zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Loskennzeichnung an Emmi physisch (auf Lieferdokumenten, Paletten-Etiketten etc.) sowie auf Verlangen von Emmi elektronisch (per EDI) weiterzugeben.

Zur Sicherstellung allfälliger Analysen hat der Lieferant die Pflicht, Referenzmuster mindestens während der üblichen Nutzungs- bzw. Verwendungsdauer (Konsumations- resp. Verbrauchsfrist) aufzubewahren.

4.4 Gentechnologie und Nanotechnologie

4.4.1 Gentechnologie

Emmi verzichtet auf den Einsatz von Gentechnologie. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits dazu beizutragen und zu garantieren:

- dass die gelieferten Produkte, Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe keine genveränderten Organismen (GVO) sind oder enthalten,
- dass sie nicht aus GVO gewonnen werden,
- dass sie nicht aus/mit GVO hergestellt wurden,
- dass in der ganzen Herstellungskette keine GVO-Technologien angewendet werden.

4.4.2 Nanotechnologie

Falls bei einem der an Emmi gelieferten Packmittel nanotechnologische Bestandteile zum Einsatz kommen bzw. in einem nanotechnologischen Prozess hergestellt werden, muss der Lieferant Emmi vorgängig schriftlich informieren.

4.5 Änderungen eines bestehenden Artikels

Änderungen an einem bestehenden Artikel, die neben einer Änderung der Spezifikation, Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit, die Deklaration oder den Prozess haben, sind ohne Rücksprache und Zustimmung seitens Emmi strikte untersagt.

Muss ein bestehender Artikel verändert werden, so ist Emmi mit ausreichender Vorlaufzeit zwingend zu informieren. Der Lieferant erstellt vor der Erstsending des geänderten Artikels ein revidiertes Spezifikationsblatt.

Betrifft die Änderung die Auswahl der Vor- bzw. Zulieferanten des Lieferanten so ist dies grundsätzlich Sache des Lieferanten, soweit Emmi diesbezüglich keine speziellen Anforderungen stellt. Werden wesentliche Vor- bzw. Zulieferanten gewechselt, ist der Lieferant jedoch verpflichtet, Emmi rechtzeitig zu informieren und, auf Verlangen, Emmi kostenlos Muster zur Prüfung oder für Testproduktionen zur Verfügung zu stellen. Beim Ausbleiben der Vorinformation oder der Bemusterung werden dem Lieferanten sämtliche Kosten allfälliger Fehlproduktionen (inkl. Folgekosten) in Rechnung gestellt. Die Vorinformation oder Bemusterung entbindet den Lieferanten nicht von der Vertragskonformität der gelieferten Produkte.

4.6 Migration

4.6.1 Methoden und Simulanzmittel

Für Kunststoffe ist die Prüfung zwingend nach folgender Vorgabe durchzuführen:

10/2011/EU: "Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" Abweichungen sind zu dokumentieren.

Alle anderen Materialien sollten in Anlehnung an die Verordnung EU 10/2011 oder vergleichbaren Material-typischen Bestimmungen geprüft werden.

4.6.2 Globalmigration

Die Ermittlung der Globalmigration ist für sämtliche Packmittel gemäss Verordnung EU 10/2011 obligatorisch. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung liegt beim Lieferanten.

4.6.3 Spezifische Migration

Der Lieferant veranlasst Untersuchungen der spezifischen Migration von Stoffen aus Packmitteln eigenverantwortlich, wenn dies gemäss den rechtlichen Anforderungen erforderlich ist.

Der Lieferant weist darauf hin, dass, wenn Stoffe potentiell migrieren können, diese durch eine geeignete Barriere zu stoppen sind. Insbesondere bei produkt-fernen Packmitteln ist dieser Punkt zu berücksichtigen.

4.6.4 Abschätzung der spezifischen Migration

Ein Verzicht auf spezifische Migrationsprüfungen ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei vollständigem Übergang des Stoffes von der Verpackung auf das Lebensmittel die Limiten nicht überschritten werden.

4.6.5 Laboranforderungen

Mit Migrationsuntersuchungen beauftragte Labore haben eine gültige Zertifizierung nach ISO/IEC 17025 vorzuweisen, Abweichungen dazu nur nach Absprache.

4.6.6 Untersuchungsberichte

Die Ergebnisse aus globalen bzw. spezifischen Migrationstests müssen als Eintrag in die Spezifikation Emmi zur Verfügung gestellt werden. Der vollständige Untersuchungsbericht, der zur Einsichtnahme angefordert werden kann, muss folgende Angaben enthalten:

5/5

- (a) Probenbezeichnung: Artikelbeschreibung, Rohmaterialangaben (sind für die Herstellung eines Artikels verschiedene Materialien vorgesehen, ist für jede Materialkombination die entsprechende Migration zu bestimmen)
- (b) Prüfvorschrift bzw. -methode (Verwendetes Simulanzmittel, Migrationssubstanz, Migrationszeit), siehe 4.6.1
- (c) Migrationswert für Globalmigration in mg/dm², Spezifische Migration in mg/kg

5 Beschaffungskonditionen und -abläufe

5.1 Auszeichnung der Lieferungen (Transporteinheiten und Umverpackungen)

Jede Transporteinheit und jede Umverpackung ist gut sichtbar mit einer Etikette gemäss dem Standard nach GS1 128 resp. den Anforderungen von Emmi (Labellingkonzept Emmi) auszuzeichnen. Die von Emmi im Labellingkonzept geforderten Angaben und Layouts sind einzuhalten. Mit Hilfe der Angaben garantiert der Lieferant, dass er seine Sendung im Rahmen der Qualitätssicherung zurückverfolgen kann.

5.2 Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Auf dem Lieferschein muss in jedem Fall die Emmi Bestellnummer aufgeführt sein. Lieferscheine müssen von Emmi unterzeichnet werden. Lieferungen ohne Original-Lieferschein bzw. ohne Unterschrift werden nicht akzeptiert.

5.3 Rechnungsstellung

Rechnungen müssen Emmi stets separat zugestellt werden. Die Rechnungsadresse wird in der Bestellung definiert.

Für grenzüberschreitende Sendungen muss der Warensendung die Proforma-Rechnung beigelegt werden.